



Gemeinsame Stellungnahme

Regierungsentwurf eines Jahressteuergesetzes 2024 (JStG 2024)

Bonn, 12. September 2024

Zu Artikel 20 Nr. 13 i. V. m. Artikel 45 Abs. 1 - Änderungen des § 24 UStG

Mit der geplanten Änderung des § 24 UStG wird die Praxis vor eine nahezu unlösbare Aufgabe gestellt. Vorgesehen ist die Senkung des Durchschnittssatzes für die Landwirtschaft für das Kalenderjahr 2024 von 9 auf 8,4 Prozent der Bemessungsgrundlage. Die Absenkung des Durchschnittssatzes soll dabei am Tag nach der Verkündung in Kraft treten. Die Abrechnungen in der Landwirtschaft erfolgen im Regelfall im Wege der Gutschrift über den Ersterfasser der landwirtschaftlichen Produkte. Die jeweiligen Abrechnungen werden hierbei in der Regel zu Beginn des Folgemonats über den monatlichen Lieferzeitraum erstellt.

Für die Umstellung des Steuersatzes ist ein angemessener zeitlicher Vorlauf zwingend notwendig, der bei einem Inkrafttreten einen Tag nach der Verkündung mangels Möglichkeit der rechtzeitigen Kenntnisnahme nicht gegeben ist.

Darüber hinaus stellt die Umstellung innerhalb eines Lieferzeitraums die Betriebe zusätzlich vor erhebliche Schwierigkeiten bei der Abgrenzung der Lieferung und der Zuordnung zu unterschiedlichen Steuersätzen. Daher plädieren wir dringend dafür, eine nur für einen sehr kurzen Zeitraum und ohne notwendigen Vorlauf angesetzte Steuersatzanpassung auch angesichts der Abgrenzungsprobleme nicht vorzusehen.

Da die Anpassung ohnehin nicht wie ursprünglich geplant zum 1. Januar 2024 erfolgt ist, hat ein willkürlich gesetzter Tag, der aufgrund des Gesetzgebungsverfahrens für die Betroffenen nicht vorhersehbar und damit auch nicht planbar ist, aus praktischen und technischen Erwägungen keinen Sinn und führt zwangsläufig zu erheblicher Rechtsunsicherheit bei der Anwendung.

Dies gilt umso mehr als der aktuelle Zeitplan eine finale Beschäftigung des Bundesrates mit dem Entwurf erst zum 22.11.2024 vorsieht. Folglich würde der Durchschnittssatz zunächst für höchstens vier Wochen auf 8,4 Prozent abgesenkt werden, um dann für das Kalenderjahr 2025 ab dem 1. Januar 2025 nochmals auf 7,8 Prozent abgesenkt zu werden. Diese Regelung ist aus den genannten Gründen völlig überzogen. Der bürokratische Aufwand für die Betroffenen steht in keinem Verhältnis zu dem Nutzen der Änderung für das Kalenderjahr 2024, vor allem nicht so kurz vor Jahresende und der damit verbundenen weiteren Umstellung.

Wir weisen nochmals darauf hin, dass die Praxis der letzten Jahre bereits gezeigt hat, dass die jährlich notwendige Überprüfung der Umsatzgrenze der anliefernden Landwirte sowie die jährliche Anpassung des Steuersatzes ohnehin einen hohen bürokratischen Aufwand mit sich bringt. Auch hier spielen immer wieder Abgrenzungsfragen eine Rolle, bspw. im Falle von Traubengeldabrechnungen, die wegen des langwierigen Prozesses der Weinherstellung teilweise erst Jahre später abgerechnet werden. Da wird es zum Teil schwierig festzustellen, welcher Steuersatz zur Anwendung kommen muss. Zumindest für das Jahr 2024 sollte eine unterjährige und nicht planbare Steuersatzanpassung unterbleiben.

Zu Artikel 21 Nr. 4 b) - Änderung des § 4 Nr. 21 UStG ab 1. Januar 2025

Das seitens der EU-Kommission gegen die Bundesrepublik Deutschland eingeleitete Vertragsverletzungsverfahren betrifft die bislang nicht ordnungsgemäß umgesetzte, vorbehaltlose Umsatzsteuerbefreiung der von Privatlehrern erbrachten Leistungen gemäß § 4 Nr. 21 b) UStG. Eine entsprechende Anpassung des § 4 Nr. 21 b) UStG im Rahmen des Jahressteuergesetzes 2024 ist aus unserer Sicht zielführend. Es reicht aus, lediglich den Wortlaut des Artikels 132 Abs. 1 Buchst. j der Mehrwertsteuer-Systemrichtlinie "von Privatlehrern erteilter Schul- und Hochschulunterricht" in das deutsche UStG zu übernehmen.

Die darüber hinaus gehenden Änderungen für Bildungseinrichtungen des § 4 Nr. 21 a) UStG-E werden ohne zwingende EU-Vorgabe implementiert. Deren Einführung sollte überdacht und verschoben werden. Dies gilt insbesondere

- für die Anknüpfung der Steuerbefreiung an die (**fehlende**) Gewinnerzielungsabsicht der Einrichtung bzw.
- für die Voraussetzung der zweckgebundenen Gewinnverwendung für Fortbildungsleistungen.

Artikel 133 S. 1 Buchst. a der Mehrwertsteuer-Systemrichtlinie ist eine Kann-Vorschrift. Die Gesetzesbegründung lässt nicht erkennen, weshalb sich die Neufassung des § 4 Nr. 21 UStG an Artikel 133 orientiert.

Vor dem Hintergrund der angestrebten Förderung der Aus- und Fortbildung in der Bundesrepublik ist für uns nach wie vor nicht nachvollziehbar, warum kommerzielle Fortbildungsangebote zukünftig umsatzsteuerpflichtig sein sollen. Die Umsatzsteuerpflicht verteuert die Bildungsleistung in all jenen Bereichen, in denen die Leistungsempfänger nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt sind (B2C, B2G, Gemeinwohlwesen, Gesundheitswesen, Finanzwesen), um 19 Prozent. Die entgegenstehenden Vorteile für die kommerziellen Anbieter im B2B-Bereich (höhere Vorsteuerquote für die Eingangsleistungen) wiegen dieses Ungleichgewicht aus bildungspolitischer Perspektive nicht auf.

Das Kriterium der Gewinnerzielungsabsicht taugt zudem nicht als qualitatives Kriterium und wird zu erheblichen Abgrenzungsproblemen und mithin zu einer Wettbewerbsverzerrung auf dem Markt der Bildungsanbieter führen. Beispielsweise sind Fortbildungsleistungen soloselbständiger Unternehmer zwingend steuerpflichtig, weil sie auf die Gewinnerzielung angewiesen sind. Die von gemeinnützigen Fortbildungsanbietern beauftragten selbständigen Lehrkräfte unterliegen der Umsatzsteuer, nicht aber die mittels angestellter Lehrkräfte erbrachten Fortbildungsleistungen.

Die mit der Neuregelung nun relevant werdende Abgrenzung zwischen Aus- und Fortbildungsleistungen wird auch aus dem RegE des JStG 2024 nicht deutlich und wird in der Praxis zu Schwierigkeiten führen, sofern nicht kurzfristig nach Inkrafttreten des Gesetzes ein erläuterndes Einführungsschreiben veröffentlicht wird. Eine solche Bitte ist auch dem Antrag des Landes Baden-Württemberg in der 997. Sitzung des Finanzausschusses des Bundesrates vom 12. September 2024 zu entnehmen.



Sollte die Neuregelung unabdingbar sein, bedarf es einer Übergangsfrist von mindestens einem Jahr. Denn die betroffenen Bildungsanbieter haben die Preise ihrer Angebote des Jahres 2025 bereits kalkuliert, bekannt gegeben und ggfs. vereinnahmt, bevor die gesetzliche Änderung verabschiedet sein wird. Durch eine kurzfristige Einführung der Umsatzbesteuerung wäre die Leistung nicht mehr wirtschaftlich zu erbringen, da die Preiserhöhung um 19 Prozent keinesfalls mehr für die bereits veröffentlichten Angebote durchzusetzen wäre.

Zuletzt könnte sich bei einer Verschiebung der Neuregelung in der Zwischenzeit auf EU-Ebene dafür eingesetzt werden, die Option für die Umsatzbesteuerung des Artikels 137 der Mehrwertsteuer-Systemrichtlinie auch auf umsatzsteuerfreie Fortbildungsleistungen zu erweitern. Nur eine solche Option würde letztlich den Interessen sämtlicher privater Fortbildungsanbieter in Deutschland gerecht.